



H A L L E N O R D N U N G

der Kulturhalle Grafenrheinfeld

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Kulturhalle Grafenrheinfeld dient in erster Linie der kulturellen und gesellschaftlichen Bereicherung. Vereine, Verbände, Gruppierungen, Firmen und auch private Veranstalter können die Halle mieten, wenn die Veranstaltung dem demokratischen und freiheitlichen Grundgedanken nach dem Grundgesetz Art. 1 und 20 der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

§ 2

Nutzungsrecht

1. Die Gemeinde Grafenrheinfeld überlässt dem Nutzer auf schriftlichen Antrag die Kulturhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen zur Durchführung
 - kultureller (z. B. Konzerte, Theatervorstellungen, Ausstellungen),
 - gesellschaftlicher (z. B. Ehrenabende, Tanz, Feiern von Firmen) oder
 - wirtschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Messen, Firmenveranstaltungen),sofern sie hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der Kulturhalle Grafenrheinfeld vereinbar sind.
2. Die Entscheidung über Nutzungen obliegt der Gemeinde Grafenrheinfeld.
3. Überlassen werden wie folgt:
 - Saal
 - Foyer
 - Cateringküche und Kühlzelle
 - Zwei Künstlerumkleiden
 - Künstler-Toilette (Damen/Herren)
 - Toilettenanlage (Damen-/Herren-/Behindertentoiletten)
 - Bühne (mit Technikgalerie), Bühnentechnik
 - Garderobe
 - Mehrzweckraum/Bar
 - Internetzugang über Hotspot, nach Freigabe
 - In Verbindung mit der Halle kann zusätzlich die Außenfläche der Kulturhalle angemietet werden (Zelt oder Ausstellungsfläche)

§ 3 Belegung und Anmeldung

Für die Kulturhalle besteht ein Belegungsplan.

1. Die Belegung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Buchungen. Bei Überschneidungen entscheidet die Gemeinde. Die Kulturhalle Grafenrheinfeld gilt als gebucht, sobald das Buchungsformular der Kulturhalle, vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde Grafenrheinfeld eingegangen ist. Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Gemeinde Grafenrheinfeld als Eigentümer und dem Mieter – im folgenden Veranstalter genannt. Die Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Eine Reservierung der Halle ist möglich. Meldet sich der Nutzer innerhalb von 6 Wochen nicht, erlischt die Option.
3. Bei Stornierung des Veranstaltungstermins innerhalb sechs Wochen vor der Veranstaltung werden 30 % der Nutzungsgebühren, bei fünf Wochen 40 %, bei vier Wochen 50 %, bei drei Wochen 60 %, bei zwei Wochen 70 %, bei einer Woche 80 %, siehe § 7, fällig. Die Stornierung der Kulturhalle muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Dauermiete oder Probe (Bühnenproben, Aufbau-/Abbautage etc.) über mehrere Tage ist auf überschneidende Veranstaltungen (Konzerte/Messen) Rücksicht zu nehmen und es sind evtl. Ausweichtermine zum Proben zu nutzen.
5. Die Nutzer müssen die Halle nach dem gebuchten Zeitraum mit allem Material und Gerät verlassen haben, sonst werden weitere Zeiten berechnet.
6. Die Gemeinde Grafenrheinfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Kulturhalle kurzfristig wegen Bau- und Renovierungsarbeiten zu sperren ist.
 - b) das Benutzungsentgelt und/oder die Vorauszahlung nicht fristgerecht gezahlt wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1. Dem beauftragten Vertreter der Gemeinde (z. B. Techniker, Hausmeister, Bürgermeister, Verwaltung) obliegt die Aufsicht. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
3. Bei Anmietung der Halle sind der Veranstalter (Nutzer), ein verantwortlicher Ansprechpartner und ein Stellvertreter mit Telefonnummer zu nennen. Dieser muss während der Veranstaltung erreichbar sein.
4. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten (siehe aushängender Plan in der Halle).
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
6. Ein beauftragter Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld nimmt das gesamte Gebäude vor und nach der Veranstaltung ab.
7. Die Sicherheitswache ist grundsätzlich durch die Freiwillige Feuerwehr Grafenrheinfeld sicher zu stellen.
8. Im Einzelfall kann bei Veranstaltungen mit unter 200 anwesenden Personen, in Absprache mit dem verantwortlichen Veranstaltungstechniker der Gemeinde Grafenrheinfeld, die Brandmeldeanlage durch diesen abgeschaltet werden.
9. Wird ein Sanitätsdienst benötigt, ist grundsätzlich der Malteser-Hilfsdienst Ortsverband Grafenrheinfeld zu beauftragen.

§ 5 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Halle und auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Gemeinde Grafenrheinfeld keine Haftung.
2. Die Gemeinde Grafenrheinfeld übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z. B. Garderobe, Wertgegenstände oder Technikausrüstung).

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

1. Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Halle bzw. die in der Überlassungsvereinbarung genannten Räume benutzt werden. Der Veranstalter hat alles zu unternehmen, um Schäden zu verhindern. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften und die Hallenordnung eingehalten werden.
2. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume nach der Veranstaltung erfolgt durch den beauftragten Vertreter der Gemeinde.
3. Alle Räume sind besenrein zu verlassen.
4. Die Türen dürfen nicht durch Keile oder Ähnlichem offen gehalten werden (Brandsicherheit).
5. Der Dienst der Feuerwehr ist gleichzeitig mit der Buchung einer Veranstaltung bei der Gemeinde Grafenrheinfeld anzumelden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Beim Einsatz von offenem Feuer, z. B. Brennpaste, Teelichter oder der Nebelmaschine, Feuerwerk etc., ist die Feuerwehr zu stellen (siehe § 7 **, § 4 Absatz 8).
6. Ein Caterer für die Bewirtung ist frei wählbar.
7. Die Bedienung der Ton- und Lichttechnik muss von einer von der Gemeinde autorisierten Person erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, in die Technische Anlage durch den Veranstaltungstechniker der Gemeinde Grafenrheinfeld eingewiesen zu werden. Die Einweisung wird pro Stunde nach § 7 Benutzungsgebühren verrechnet.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Ein Veranstaltungstag beginnt ab der gebuchten Nutzungszeit und endet nach Ablauf der jeweiligen gebuchten Stunden.
Der Veranstaltungstag beginnt ab 06.00 Uhr morgens und endet um 03.00 Uhr nachts.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld behält sich vor, an stillen Tagen nach der aktuell gültigen Fassung des Bayerischen Feiertagsgesetzes, die Halle zu sperren.

Es wird eine Vorauszahlung in Höhe von 1.800,00 € erhoben.

Ausgenommen sind Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen.

Die Vorauszahlung muss vollständig sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto IBAN DE62 793501010000 2410 00, BIC BYLA, Sparkasse Schweinfurt, der Gemeinde Grafenrheinfeld, überwiesen werden.

Die Preise gelten alle zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die nachgewiesene Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Für die Nutzung und Bedienung der Lichttechnik, Tontechnik, und Videotechnik sowie für alle Sonderleistungen werden die Mietpreise generell zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Veranstaltungstag	Mietpreis		Privatveranstaltungen	
6 h	600,00 €		900,00 €	
12 h	900,00 €		1.300,00 €	
18 h	1.200,00 €		1.600,00 €	
Verlängerungsstunden	100,00 €		100,00 €	
Tontechnik	125,00 €	300 €	125,00 €	300 €
Lichttechnik	125,00 €		125,00 €	
Videotechnik	125,00 €		125,00 €	
Auf- und Abbauzeit (4 Std.) *	100,00 €		100,00 €	
Probezeit (4 Std.) *	100,00 €		100,00 €	
Brückentag (Brückentage sind in einem zusammenhängenden gebuchten Zeitraum ohne direkte Nutzung. Die Halle ist jedoch nicht anderweitig zu vermieten, da z. B. Dekoration, Bühnenaufbauten oder anderes Material vom Veranstalter eingebracht ist.)	50,00 €		50,00 €	

* Bei Auf-, Abbau- und Probezeit wird jede weitere Stunde mit 25,00 € verrechnet.

Für die Bedienung der Technik betragen die Kosten für die Fachkraft 45,00 €/Stunde.

Für Sonderleistungen wie Hausmeister und Bauhof, z. B. Dekoration, Sonderaufbauten etc., wird ein Stundensatz von 25,00 € verrechnet.

Im Mietpreis enthalten sind, Mobiliar, Garderoben, Heizungs-, Strom- und Wasserkosten sowie Abwasser und Müllgebühren im üblichen Rahmen.

Ferner sind beinhaltet die Reinigungs- und Versicherungspauschalen.

Bei grober Verschmutzung wird der Mehraufwand für die Reinigung verrechnet.

** Die Bereitstellung der Feuerwehr wird gesondert nach der Veranstaltung abgerechnet. Der Stundensatz der Freiwillige Feuerwehr ist variabel und ist aus dem Mietvertrag zu entnehmen. In der Regel werden zwei Feuerwehrleute den Dienst tätigen.

Dienstbeginn der Feuerwehr ist immer 45 Minuten vor Anforderung der gebuchten Sicherheitswache. Die Dienstzeit der Feuerwehr endet erst, nachdem der Betreiber (Hausmeister/Techniker der Gemeinde Grafenrheinfeld) sein Einverständnis gegeben hat, die Brandmeldeanlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Beschädigtes Inventar oder Geschirr wird in Rechnung gestellt.

§ 8 Vorverkaufsgebühren

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Buchung der Kulturhalle bei kostenpflichtigen bzw. vorverkaufsrelevanten Veranstaltungen das Kartenvorverkaufssystem der Gemeinde zu nutzen und ein Kartenkontingent zum Vorverkauf zur Verfügung zu stellen.

Die Preisgestaltung (Basispreis, sonstige Gebühren und insbesondere die Vorverkaufsgebühr) muss vom Veranstalter so vorgegeben werden, dass im Vorverkauf gegenüber anderen Ticketingsystemen kein Nachteil entsteht.

Der Veranstalter erhält einen Einrichtungsauftrag, welcher zusammen mit dem Buchungsformular, unterschrieben an die Gemeinde Grafenrheinfeld zurückgegeben werden muss.

Hardtickets werden nicht angenommen.

Örtliche Vereine und Gruppierungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9
Rechtsverbindlichkeit

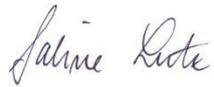
Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen völligen Entzug der Nutzungserlaubnis und evtl. einen Ausschluss von der weiteren Vermietung nach sich.

Den Anordnungen der Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle eingegangenen Buchungen werden bis zum in Kraft treten, nach den bis dahin gültigen Gebührensätzen verrechnet.

Diese Hallenordnung tritt am 10.02.2015 in Kraft.

Grafenrheinfeld, 13.02.2015



Sabine Lutz
1. Bürgermeisterin